

# Kreis Stormarn

Der Landrat  
Fachdienst Finanzen



Kreis Stormarn • Der Landrat • 23840 Bad Oldesloe

**Zentrale:**

Stormarnhaus, Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe  
Tel.: 0 45 31 / 1 60 - 0, Fax: 0 45 31 / 8 47 34  
Internet: www.kreis-stormarn.de

Empfänger laut Verteiler

**Geschäftszeiten:**

Mo., Di., Do. + Fr. 08.30 - 12.00 Uhr  
Do. 14.00 - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung

**Auskunft erteilt:**

Christiane Maas  
Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe  
Gebäude: A, Raum: 130  
Tel.: 0 45 31 / 160 - 1233, Fax: 0 45 31 / 160 77 1233  
E-Mail: c.maas@kreis-stormarn.de  
Aktenzeichen: 11/

26. September 2014

## Änderung des Hebesatzes für die Allgemeine Kreisumlage im Rahmen der Haushaltssatzung 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kreistag hat in seiner Sitzung am 26.09.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Anhörungsverfahren der kreisangehörigen Städte und Gemeinden gemäß § 27 (4) FAG durchzuführen zur Entscheidungsvorbereitung für eine Kreisumlagen-Hebesatzänderung durch die Haushaltssatzung 2015.

Es wird eine Erhöhung des Hebesatzes für die Allgemeine Kreisumlage um 3 Punkte von 34,5 v. H. auf 37,5 v. H. in Aussicht genommen.

Für die Erhebung der Kreisumlage gilt § 27 FAG:

„Soweit die sonstigen Einnahmen oder Erträge und Einzahlungen eines Kreises seinen Bedarf nicht decken, ist eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden und gemeindefreien Gutsbezirken zu erheben (Kreisumlage).“

Vor jeder Änderung der Umlagesätze ist das vorgeschriebene Anhörungsverfahren erforderlich, über dessen Einleitung der Kreistag entschieden hat.

Mit Bezug auf § 27 (4) FAG gebe ich Ihnen hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme bis spätestens

**23. Oktober 2014.**

Evtl. Fragen bitte ich an den Fachdienst Finanzen heranzutragen.

Allgemein interessierende Fragen könnten in einer gemeinsamen Besprechung mit den Vertretern der Bürgermeister und Leitenden Verwaltungsbeamten und der Kreistagsfraktionen erörtert werden.

Seite 1 von 2

Zu den maßgeblichen Finanzdaten verweise ich auf den Vorbericht zum Haushaltsentwurf 2015 des Kreises „Allgemeine Erläuterungen zum Verwaltungsentwurf für die Budgetierung 2015 und die Finanzplanung 2016 – 2018“.

Der komplette Haushaltsplanentwurf 2015 steht unter [www.kreis-stormarn.de](http://www.kreis-stormarn.de) > Der Kreis > Fachbereiche > Inneres > Finanzen > „Hier finden Sie **Dokumente** des Fachdienstes 11“, bzw. unter dem Direktlink [www.kreis-stormarn.de/go/haushalt](http://www.kreis-stormarn.de/go/haushalt) als Datei zur Verfügung. Mit allen Städten, amtsfreien Gemeinden und Ämtern wurde im Vorfeld abgestimmt, dass keine Papierdruckversion mehr verschickt werden soll.

Die Kreisumlage als Finanzierungsinstrument ist verfassungsrechtlich durch Art. 106 Abs. 6 Satz 6 GG abgesichert. Für die berechnete Gesamthöhe der Umlage ist der Gesichtspunkt der Bedarfsdeckung maßgebend. Der Bedarf i.S. des § 27 Abs. 1 FAG ist im übrigen nicht nur auf die Kosten der Verwaltung und der Kreiseinrichtungen, sondern auf alle Verpflichtungen der Kreise ausgerichtet, zu denen auch die Erfüllung der Ausgleichs- und Ergänzungsaufgaben nach § 20 KrO gehört.

Eine Grenze wurde durch das Urteil des BVerwG vom 31.01.2013 dergestalt definiert, dass der in Art. 28 Abs. 2 GG garantierte Anspruch auf finanzielle Mindestausstattung der Gemeinden verletzt wird, wenn die gemeindliche Verwaltungsebene allein dadurch oder im Zusammenwirken mit anderen Umlagen auf Dauer strukturell unterfinanziert ist.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Plöger  
Landrat